

| | |
|----------------------------------|--|
| 540 M. — Pf. für das ganze Jahr, | } für einen Pflegling der zweiten, |
| 135 " — " " " Vierteljahr, | |
| 1 " 50 " " " einen Tag | |
| und | |
| 360 M. — Pf. für das ganze Jahr, | } für einen Pflegling der dritten Klasse |
| 90 " — " " " Vierteljahr, | |
| 1 " — " " " einen Tag | |

zu entrichten.

Dieses Verpflegungsgeld ist für sämtliche in der II. und III. Klasse der Anstalt befindliche geisteskrante Meußische Untertanen einschließlich der Rente-Theilbeträge nach Art. 5 regelmäßig von Kalender-Vierteljahr zu Kalender-Vierteljahr von dem Herzoglichen Steuer- und Rentamt zu Roda, als Anstaltskasse, der Fürstlichen Hauptstaatskasse zu Gera dergestalt zu berechnen, daß das erwähnte Verpflegungsgeld, wenn es für einen oder den andern Geisteskranken nicht für ein volles Quartal, sondern nur für Wochen und Tage zu vergüten ist, dabei nach dem obigen Tagesfaze von bezw. 1 M. 50 Pf. und 1 M. — Pf. in Anszß kommt.

Spätestens binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Berechnung ist der Gesamtbetrag der Verpflegungsgelder eventuell der Rente-Theilbeträge, sowie eintretendenfalls der nach Art. 7 von der Fürstlichen Hauptstaatskasse zu Gera zu erstattenden Begräbniskosten an die von dem Herzoglich Sächsischen Ministerium, Abtheilung des Innern, noch zu bezeichnende Kassenstelle portofrei zu übersenden.

Art. 7.

Wenn ein Fürstlich Meußischer Untertan in der Anstalt stirbt und in Roda beerdigt wird, so ist der Begräbnisaufwand für ihn nach den Sätzen dritter Klasse der jeweiligen Rodaischen Begräbnisordnung, z. B. derjenigen vom 22. September 1874, aus der Fürstlichen Hauptstaatskasse zu Gera an das Herzogliche Steuer- und Rentamt zu Roda zu erstatten.

Es wird jedoch den Angehörigen der Verstorbenen nachgelassen, eine höhere Beerdigungskasse zu wählen, sofern dieselben für den betreffenden Begräbnisaufwand aus eigenen Mitteln ankommen, in welchem Falle eine Zurechnung an die Fürstlich Meußische Hauptstaatskasse in Gera nicht stattfindet.

Art. 8.

Um die Herzoglich Sachsen-Mitlenburgische Staatsregierung bei eintretender Theuerung vor Verlusten sicher zu stellen, verpflichtet sich die Fürstlich Meußische j. L.